

## Wichtige Informationen zum Pflichtumtausch von Führerscheinen

Der vom Bundesrat beschlossene sog. „Pflichtumtausch von Führerscheinen“ wurde durch die Veröffentlichung im BGBl Nr. 7 nun Wirklichkeit.

Die Regelung zum vorgezogenen Führerscheinumtausch soll sicherstellen, dass bis zum Jahr 2033 alle vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine umgetauscht werden.

In der ersten Stufe wird der Umtausch abhängig vom Geburtsjahr des Führerscheininhabers durchgeführt. Ab 2026 wird in der zweiten Stufe der Pflichtumtausch aller bis zum 19.01.2013 ausgestellten Kartenführerscheine vorgenommen. Die unten aufgeführte Tabelle gibt einen genauen Überblick über die genaue Staffelung der jeweiligen Fristen.

I. Umtausch von Führerscheinen, die bis einschließlich 31.12.1998 ausgestellt worden sind:

<b>Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers</b>	<b>Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss</b>
Vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

II. Umtausch von Führerscheinen, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind\*:

<b>Ausstellungsjahr</b>	<b>Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss</b>
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

\* Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.